

Satzung der Bürgerstiftung Uhingen

Präambel

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Uhingen“.
- (2) Die „Bürgerstiftung Uhingen“ ist eine kommunale rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Uhingen.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Projekten und Maßnahmen in den Bereichen
 - Jugend-, Armen- und Altenhilfe
 - Unterstützung der familiären Gemeinschaft
 - Bildung, Erziehung und Ausbildung
 - Wissenschaft und Forschung
 - Mildtätigkeit
 - Sport
 - Kultur und Kunst
 - Denkmalpflege und Stadtgestaltung
 - öffentliche Gesundheitsfürsorge
 - Völkerverständigung

Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck in erster Linie im Stadtgebiet von Uhingen.

- (2) Die Stiftungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - Die Förderung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen in den genannten Bereichen.

- Die Vergabe von Preisen, Stipendien, Beihilfen, Zuschüssen oder ähnlichen Unterstützungen auf den jeweiligen Gebieten des Stiftungszwecks.
- Die Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen.
- Die Förderung der Kommunikation und der Meinungsbildung allgemein sowie die Organisation öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und den Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung bekannt zu machen und zu verankern.

(3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

(4) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen und zugleich die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen. Diese können auch außerhalb von Ugingen angesiedelt sein bzw. ihren Zweck verwirklichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, und/oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus den im Stiftungsgeschäft benannten Vermögenswerten.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist der Wert des Grundstockvermögens dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Insbesondere soll, um der Kapitalerhaltungsverpflichtung zu genügen, das Grundstockvermögen in seinem realen Wert erhalten werden. Die näheren

Einzelheiten der Verwaltung des Vermögens werden in speziellen Anlagerichtlinien geregelt. Diese werden vom Stiftungsvorstand festgelegt und mit dem Stiftungsrat abgestimmt.

- (3) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen wachsen dem Grundstockvermögen zu. Sie können hierzu in eine Rücklage eingestellt werden (Umschichtungsrücklage). Etwaige anfallende Verluste mindern diese Rücklage. Der Stiftungsvorstand kann beschließen, die Rücklage zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (4) Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, sofern die Stiftung die Zuwendung durch Stiftungsvorstandsbeschluss annimmt. Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche zugeordnet werden. Sie können ab 10.000 Euro mit dem Namen des Zustifters (Namensfonds) verbunden werden.

§ 5

Stiftungsmittel, Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Grundstockvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Gleiches gilt für Zuwendungen, die der Stiftung für diesen Zweck oder ohne nähere Bestimmung zugewendet werden.
- (2) Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Die Stiftung darf insbesondere eine sogenannte Umschichtungsrücklage bilden.
- (3) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (5) Auf Leistungen der Stiftung besteht keinerlei Rechtsanspruch. Auch bei der Zuerkennung von Leistungen wird kein klagbarer Anspruch auf eine Leistung begründet. Leistungsansprüche entstehen ebenso nicht aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

§ 6

Stiftungsorgane

(1) Die Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsvorstand und
- der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben allerdings Anspruch auf die Erstattung der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Stiftung entstandenen notwendigen Auslagen.

(3) Stiftungsrat und Stiftungsvorstand können gemeinsam zur Unterstützung Gremien bilden, z. B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.

(4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverstöße ist ihre Haftung ausgeschlossen.

(5) Die Mitglieder der Organe sind kraft Amtes bzw. für die Dauer ihrer Wahlperiode als Gemeinderat der Stadt Uhingen für die Stiftung tätig. Sie bleiben für die Stiftung tätig bis ihr Nachfolger für die Stiftung tätig wird.

§ 7

Vorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Personen. Ihm gehören an:

- der Bürgermeister der Stadt Uhingen als Vorsitzender
- der erste stellvertretende Bürgermeister der Stadt Uhingen
- der zweite stellvertretende Bürgermeister der Stadt Uhingen
- ein weiteres Mitglied aus dem Gemeinderat der Stadt Uhingen
- der Leiter der Kämmerei der Stadt Uhingen

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Stiftung allein. In seinem Verhinderungsfall vertreten der erste stellvertretende Bürgermeister der Stadt Uhingen und der Leiter der Kämmerei der Stadt Uhingen die Stiftung gemeinschaftlich. Der Stiftungsvorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und sonstiger Mittel verpflichtet.

(3) Zu den Vorstandsaufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:

- Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel und Berichterstattung über die Stiftungstätigkeit sowie Rechnungslegung
- Erarbeitung von Richtlinien hinsichtlich der Anlage des Stiftungsvermögens und deren Abstimmung mit dem Stiftungsrat
- Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsaufsicht, insbesondere die Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Vorlage an den Stiftungsrat jeweils bis zum 31.03. bzw. an die Stiftungsbehörde jeweils spätestens bis zum 30.06. des folgenden Kalenderjahres
- Anpassung der Stiftungssatzung an sich verändernde Verhältnisse nach den Vorgaben des § 9 dieser Satzung (Zweckänderungen, Aufhebung der Stiftung und Zusammenlegung mit anderen Stiftungen, Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung)
- Abwicklung sämtlicher steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden
- ggf. Erstellung einer Geschäftsordnung
- ggf. Bestellung eines Geschäftsführers

(4) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben, insbesondere für die Erledigung der laufenden Stiftungsarbeit unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen bzw. einen Dritten zum Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand legt im Fall der Bestellung eines Geschäftsführers in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er diesem Aufgaben überträgt und erteilt ihm die erforderlichen Vollmachten. Der Geschäftsführer übt seine Tätigkeit nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Im Übrigen werden die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführertätigkeit in besonderen Dienstverträgen und Dienstanweisungen geregelt. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

(5) Der Vorstand kann die Buchführung der Stiftung durch externe Sachverständige erstellen lassen.

- (6) Der Stiftungsvorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Er trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsvorstandsmitglieder.

§ 8

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus je zwei Mitgliedern der im Gemeinderat der Stadt Uhingen vertretenen Fraktionen. Die Mitglieder des Stiftungsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Stiftungsrat berät und unterstützt den Stiftungsvorstand. Er übt folgende Aufgaben aus:
- Empfehlung über die Verwendung der Stiftungserträge zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks
 - Prüfung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes
 - Anpassung der Stiftungssatzung an sich verändernde Verhältnisse nach den Vorgaben des § 9 dieser Satzung (Zweckänderungen, Aufhebung der Stiftung und Zusammenlegung mit anderen Stiftungen, Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung)
- (3) Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Er trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrates.

§ 9

Satzungs- und Zweckänderung, Aufhebung/Auflösung und Zusammenlegung, Vermögensanfall

- (1) Stiftungsvorstand und Stiftungsrat gemeinsam können Änderungen der Stiftungssatzung mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschließen.
- (2) Eine Änderung der Stiftungszwecke ist unter Beachtung des ursprünglichen Willens der Gründungstifterin - - zulässig, sofern sich die Umstände derart verändert haben, dass sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Dieser Beschluss sowie die Entscheidungen über die Aufhebung/Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung dürfen nur gefasst werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll

erscheint. Diese Beschlüsse sind mit der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie des Stiftungsrats zu treffen.

- (3) Bei Aufhebung/Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Uhingen, die es ihrerseits unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10

Aufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Rechtsaufsicht.
- (2) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung der Stiftung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind diese Beschlüsse anzuzeigen, insbesondere ist bei geplanten Zweckänderungen eine Auskunft der Finanzbehörde hinsichtlich der Steuerbegünstigung einzuholen. Diese Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Etwaige Regelungslücken in diesem Sinne sind nach Zweck und Aufgaben der Stiftung sowie der wirksamen Bestimmungen dieser Satzung auszufüllen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung der Stiftungssatzung in Kraft.

.....
Uhingen, den 19. März 2010

.....
Wittlinger
Bürgermeister